

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 04.04.2018

Aktenzeichen: 01/18/SGV

Urteil
im Verfahren

wegen des Einspruchs des Vereins H gegen die Entscheidung des Spielleiters vom
20.02.2018

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 04.04.2018
durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

den Beisitzer Otto Nuesslein, Marktoberdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Vereins H gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 20.02.2018 wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

A. Tatbestand

Im Januar 2018 wurde in der Landesliga das Spiel zwischen dem Verein H und dem Verein A ausgetragen. Dieses endete mit einem Sieg zugunsten des Heimvereins, dem Verein H.

Tags darauf wurde das Spielergebnis durch den Spielleiter der Landesliga, nach Hinweis des Systems in click-TT, mit „9:0“ zugunsten des Vereins A gewertet. Dies geschah in click-TT mit einem Vermerk, dass der Verein H zwei nicht gleichzeitig einsatzberechtigte Spieler (Spieler mit Ausländerstatus „A“) eingesetzt hatte.

Bei den Spielern handelte es sich um zwei in der Rangliste in der 1. Mannschaft aufgeführte Spieler. Einer dieser Spieler ist politischer Flüchtling und lebt seit 2010 in Deutschland. Er hat mit Tischtennis beim Verein H im Rahmen der Flüchtlingshilfe begonnen und noch nie zuvor in einem Verein im In- und Ausland gespielt, weshalb es sich bei dem Spieler tatsächlich um einen „gleichgestellten Ausländer (gA)“ handelt. Der Spieler hatte bis dato noch keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verband inne (Ziff. 9.2 WO). Seit 2011 hat er aber den falschen Status „A“.

Am 08.02.2018 wandte sich der Verein H deshalb an den BTTV mit dem Antrag, die Spielberechtigung des betroffenen Spielers von „A“ in „gA“ umzuwandeln. Der BTTV änderte daraufhin den Status am 09.02.2018 von „A“ auf „gA“.

Diese Änderung wurde seitens des Vereins H dem Spielleiter am 09.02.2018 per Mail mitgeteilt. Dieser wertete daraufhin noch am gleichen Tag das Spielergebnis erneut entsprechend dem sportlichen Ausgang zugunsten des Vereins H. Auch hier fügte der Spielleiter in click-TT einen Vermerk mit der Begründung der erneuten Änderung hinzu.

Da der Spielleiter die erste Änderung aufgrund eines Hinweises des Systems und die zweite Änderung aufgrund der Mitteilung des Vereins H, dass der Ausländerstatus nunmehr vom BTTV richtiggestellt worden sei, vornahm, und die Mitteilung des Vereins H vom 09.02.2018 nicht als Widerspruch auslegte, fügte er den jeweiligen Änderungen auch keine Rechtsmittelbelehrung bei.

Der Verein A legte daraufhin am 19.02.2018 Widerspruch beim Spielleiter gegen seine Entscheidung vom 09.02.2018 ein. Mit Schreiben vom 20.02.2018 gab der Spielleiter dem eingelegten Widerspruch des Vereins A statt und wertete das Spiel endgültig mit „9:0“ zugunsten des Vereins A. Diese Entscheidung teilte der Spielleiter mit Rechtsmittelbelehrung am 20.02.2018 per Mail sämtlichen Beteiligten mit.

Zur Begründung führte die Entscheidung aus, dass gemäß Ziffer B 2.1 WO die Spielberechtigung erst mit dem Datum, an dem der Verein dies beantragt, beginne und ein erteilter „Ausländerstatus“ solange bestehen bleibe, bis die Änderung dem Mitgliedsverband gem. Ziffer B 9.4 WO angezeigt werde.

Gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 20.02.2018 legte nunmehr der Verein H, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, am 04.03.2018 Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein.

Zudem legte bereits am 14.02.2018 der Verein B – direkter Konkurrent des Vereins H um die Meisterschaft in der Landesliga –, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 09.02.2018 beim Sportgericht des Verbandes ein. Nach erteiltem rechtlichem Hinweis, dass der Einspruch des Vereins B mangels Beschwer unzulässig sein dürfte, nahm dieser den Einspruch am 28.03.2018 zurück.

Am 09.03.2018 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 20.03.2018.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Vereins H ist zulässig aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO.

2. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 20.02.2018 ist fristgerecht gem. § 26 Abs. 1 RVStO zusammen mit dem erforderlichen Kostenvorschuss gem. § 14 Abs. 5 RVStO am 04.03.2018 eingegangen.

3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 20.02.2018

Der Einspruch ist gem. § 26 Abs. 1 RVStO das statthafte Rechtsmittel gegen den Widerspruchsentscheid des Spielleiters vom 20.02.2018. Dem Verein H ist zwar zuzugestehen, dass der Spielleiter möglicherweise bereits am 09.02.2018 einen Widerspruchsentscheid gem. § 26 Abs. 1 RVStO getroffen hat, gegen den der Verein A hätte Einspruch einlegen müssen. Der Entscheidung vom 09.02.2018 fügte der Spielgruppenleiter allerdings keine Rechtsmittelbelehrung bei. Vor diesem Hintergrund kann der durch den Verein A eingelegte „Widerspruch“ jedenfalls nicht als unzulässig verworfen werden.

Der Spielgruppenleiter hätte den „Widerspruch“ des Vereins A zudem als Einspruch auslegen und den Fall an das Sportgericht des Verbandes verweisen können.

Selbst wenn – wie vom Verein H in seiner Stellungnahme vom 28.02.2018 dargelegt – der Widerspruch nicht das statthafte Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Spielers vom 09.02.2018 gewesen wäre, so hat der Spielgruppenleiter dennoch am 20.02.2018 eine Entscheidung getroffen. Auch ein etwaiger formeller Fehler des Widerspruchsbescheids vom 20.02.2018 ändert nichts daran, dass dieser ergangen ist und nunmehr durch das Sportgericht des Verbandes überprüft werden muss. Sofern es sich bereits bei der Entscheidung des Spielgruppenleiters vom 09.02.2018 um einen Widerspruchsbescheid handelte, hätte jedenfalls der Verein A rechtzeitig Einspruch eingelegt, da aufgrund fehlender Rechtsbehelfsbelehrung der „Widerspruch“ vom Sportgericht des Verbandes als Einspruch ausgelegt hätte werden müssen und dem Verein A zudem noch eine Frist zur Einzahlung des Kostenvorschusses hätte gegeben werden müssen. Auch in diesem Fall hätte eine Überprüfung der Entscheidung des Spielgruppenleiters vor dem Sportgericht des Verbandes stattgefunden.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Spielgruppenleiter den Hinweis des Vereins H vom 09.02.2018 als Widerspruch hätte auslegen müssen und er bereits am 09.02.2018 einen Widerspruchsentscheid erlassen hat, oder ob dieser erst am 20.02.2018 ergangen ist.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 20.02.2018

Die Entscheidung vom 20.02.2018 ist jedenfalls materiell rechtmäßig ergangen.

Es ist zwar richtig, dass es sich bei dem in Rede stehenden Spieler X tatsächlich um einen „gleichgestellten Ausländer (gA)“ im Sinne von Ziffer B 9.2 WO handelt, da der betroffene Spieler bis dato noch keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verband innehatte. Weiter ist Ziffer B 9.4 WO im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da sich die Staatsangehörigkeit des Spielers nicht geändert hat. Der Spieler hatte lediglich seit 2011 die Spielberechtigung mit dem falschen Status „A“.

Der Status eines Spielers richtet sich jedoch zunächst nach der Staatsangehörigkeit des Spielers. Ein Nicht-EU-Ausländer erhält daher automatisch vorerst den Status „A“ für

Ausländer, wie bei diesem Spieler X erfolgt. Sofern jedoch besondere Umstände vorliegen, die bei einem ausländischen Spieler – wie hier – den Status „gA“ begründen, so hat der jeweilige Verein diese Gründe beim BTTV vorzutragen und erhält sodann nach Prüfung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen unverzüglich – wie am 09.02.2018 geschehen – eine Spielberechtigung mit dem geänderten Status. Eine solche Statusänderung hätte der Verein H bereits unmittelbar nach Beantragung und Erhalt der Spielberechtigung für den Spieler im Jahr 2011 beantragen können. Der Status „A“ wurde dem Verein H mit Erhalt der Spielberechtigung auch mitgeteilt und ist auf jeder Mannschaftsmeldung sowie bei click-TT einsehbar.

Zudem hätte dem Verein H spätestens bei der Mannschaftsmeldung für die Saison 2017/2018 ebenfalls auffallen müssen, dass click-TT den Spieler X nicht neben dem anderen hier in Rede stehenden Spieler als Stammspieler akzeptiert, da bundesweit gem. Ziffer B 9.3 WO und mangels Aufweichung auch innerhalb des BTTV die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt ist. Der Verein H konnte deshalb den Spieler X nicht als einen von nur sechs Stammspielern melden, sondern musste einen weiteren Spieler nachziehen, um die Mannschaftsmeldung abschließen zu können.

Vorliegend hat es demnach der Verein H über Jahre hinweg versäumt, dem BTTV mitzuteilen, dass bei dem Spieler X die Voraussetzungen für die Erteilung eines Status „gA“ vorliegen. Dieses Versäumnis wirkte sich erstmals im Spiel gegen den Verein A aus, indem der Verein H zwei Spieler mit dem Status „A“ einsetzte. Auch wenn der Spieler X formal einen falschen Status innehatte, haben dennoch zwei nicht gleichzeitig einsatzberechtigte Spieler mit dem Status „A“ ein Punktspiel bestritten. Dieser formelle Fehler führt zu einer nicht regelkonformen Mannschaftsaufstellung, die wiederum zur Folge hat, dass der Verein H den Mannschaftskampf gegen den Verein A 0:9 verloren hat.

Das Gericht ist sich darüber bewusst, dass es sich hier um einen formalen Verstoß gegen Ziffer B 9.3 WO handelt, gerade die Einhaltung der formalen Regeln aber im Interesse aller Vereine notwendig ist, um einen geordneten Spielbetrieb zu gewährleisten. Daher ist der Verein H natürlich auch an die formale Rechtslage – keine zwei Spieler mit dem Status „A“ in einem Mannschaftskampf einzusetzen – gebunden und muss sich sein jahrelanges Versäumnis mit dieser Niederlage zurechnen lassen.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 5 RVStO des BTTV.

Von der Kostenauflegung auf den Verein H wurde abgesehen, da – wie oben dargelegt – bereits die erste Entscheidung des Spielgruppenleiters vom 09.02.2018 als Widerspruchsentscheid hätte ausgelegt werden können. Da in diesem Fall dann – bei gleichem Ergebnis des Sportgerichts – aufgrund der zunächst getroffenen Entscheidung des Spielgruppenleiters der BTTV die Kosten hätte tragen müssen, ist es vorliegend recht und billig, dem Verein H die Kosten für das Verfahren ebenfalls nicht aufzuerlegen.

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Max Zizler
Beisitzer

gez.
Otto Nuesslein
Beisitzer

(...)